

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 06/0440
70 - Betriebsamt			Datum: 20.12.2006
Bearb.	: Herr Kurzewitz, Werner	Tel.: 175	öffentlich
Az.	: 701-Kurzewitz/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

06.02.2007
18.01.2007

Abstimmungsvereinbarung nach § 6 Verpackungsverordnung zwischen der Stadt Norderstedt und der EKO-PUNKT GmbH

Beschlussvorschlag

Der Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und der EKO-PUNKT GmbH, Speicker Straße 2, 41061 Mönchengladbach, nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung wird in der Fassung der **Anlage 1** zugestimmt.
 Für den Anteil an PPK- Verkaufsverpackungen ergeht eine gesonderte vorläufige Beauftragung.

Sachverhalt

Nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen - Verpackungsverordnung (VerpackV) in der z.Z. geltenden Fassung - sind Vertrieber verpflichtet restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Hersteller und Vertrieber sind gemeinsam verpflichtet, die von Vertriebern zurückgenommenen Verpackungen einer Verwertung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 VerpackV zuzuführen. Die Anforderungen an die Verwertung können auch durch eine erneute Verwendung erfüllt werden.

Die Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 und 2 entfallen bei Verpackungen, für die sich der Hersteller oder Vertrieber an einem System beteiligt, das flächendeckend im Einzugsgebiet des verpflichteten Vertriebers eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet und die im Anhang I der VerpackV genannten Anforderungen erfüllt.

Die „Der Grüne Punkt-Duales System Deutschland AG “(DSD AG) wurde mit der Aufgabe gegründet, in der Bundesrepublik Deutschland ein ortsnahe Rücknahmesystem im Sinne der VerpackV aufzubauen und damit die Freistellung des Handels von der Rücknahmepflicht der VerpackV zu gewährleisten.

Die DSD AG ist eine privatwirtschaftliche Gesellschaft mit Aktionären aus den Bereichen Handel, Konsum, Güterindustrie und Verpackungswirtschaft. DSD soll sicherstellen, dass die flächendeckende Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen gewährleistet ist. Dazu hat sie für den Aufbau entsprechender Einrichtungen zu sorgen und die stoffliche Verwertung der erfassten Verpackungen entsprechend den Vorgaben der VerpackV zu bewirken. Für das operative Geschäft setzt DSD kommunale und private Fachbetriebe ein.

			mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)		
--	--	--	--	--	--

Das Duale System wurde am 28.09.1990 im Vorgriff auf die seit 1991 geltende Verpackungsordnung gegründet. DSD war vergaberechtlich gehalten, für die Leistungszeit die Verträge zur endverbrauchernahen Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen bundesweit neu auszuschreiben. Dies ist auch geschehen.

Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat erstmals in ihrer Sitzung am 02.09.2003 auf Grund der Vorlage Nr. B 03/0213 die Abstimmungsvereinbarung mit DSD nach § 6 Verpackungsverordnung für das Vertragsgebiet der Stadt Norderstedt beschlossen. Dieser Vertrag wurde nach der Unterzeichnung am 01.01.2004 bis zum 31.12.2006 wirksam. Eine Verlängerung der Abstimmungsvereinbarung wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 16.11.06 und in der Stadtvertretung am 12.12.06 beschlossen.

Zwischenzeitlich gibt es im Rahmen des Wettbewerbsrechts andere Organisationen wie INTERSEROH und LANDBELL, die neben dem dualen System der DSD AG im Zuge einer Mitnutzung des installierten Systems (d.h. ohne eigene Behälter) eigene duale Systeme aufbauen. Hierzu werden mit den Leistungspartnern von DSD Mitbenutzungsverträge unterzeichnet.

Am 12.10.2004 wurde unter den derzeitigen Systembetreibern DSD AG, Landbell AG und IDS INTERSEROH Dienstleistungs GmbH eine „Clearingvereinbarung“ getroffen. Zur Aufteilung der Nebenentgelte und der Mitbenutzungsentgelte bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen setzt sich die Clearingstelle aus einem von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Vertreter (Vorsitzender), jeweils einem Vertreter eines Systembetreibers sowie einem von diesem beauftragten Wirtschaftsprüfer zusammen. Das Hinzutreten weiterer Betreiber eines Systems i.S. von § 6 Abs. 3 VerpackV in die Clearingstelle ist nach dessen erstmaliger förmlicher Feststellung unmittelbar gegeben.

Die Stadt Norderstedt hat der INTERSEROH im Jahr 2005 eine Abstimmungsvereinbarung erteilt (s. Vorlage B 05/0225 für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 18.08.05 und die Stadtvertretung am 20.09.05) INTERSEROH hatte z.B. zu diesem Zeitpunkt in Schleswig-Holstein einen Mitbenutzungsanteil von 6,38 % und zahlte der Stadt Norderstedt einen Betrag von 0,09570 €/E/a.

Ebenso wurde zwischenzeitlich eine Abstimmungsvereinbarung mit der LANDBELL AG, Mainz beschlossen (Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 06.07.06, Stadtvertretung am 12.09.06).

Nun hat auch die EKO-PUNKT GmbH, Speicker Straße 2, 41061 Mönchengladbach, bei der Stadt Norderstedt den Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung nach § 6 Verpackungsverordnung beantragt.

EKO Punkt hat bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg mit Bescheid vom 11.05.06 eine Freistellung nach § 6 Abs. 3 VerpackV erhalten.

Die Stadt Norderstedt ist rechtlich gehalten, eine Abstimmungsvereinbarung mit der EKO-PUNKT AG zu schließen.

Die Auswirkungen der Abstimmungsvereinbarung betreffen im privatrechtlichen Innenverhältnisse DSD und seine künftigen Partner bezüglich der Aufteilung der Nebenentgelte.

Anlagen:

- Anlage 1: Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und der EKO-PUNKT GmbH, Mönchengladbach